

**Satzung der Stadt Bochum zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung
der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen im Wasserschutzgebiet
- WSG - Sundern-Stiepel
- Fristensatzung WSG Sundern-Stiepel -**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.) und

des § 61a Abs.3 bis Abs.7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz NRW - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV.NRW.1995, S.926) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.77)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Die Stadt muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG), die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Stadtgebiet, die innerhalb des WSG Sundern-Stiepel liegen. Das WSG wurde am 08.02.1993, durch die Bezirksregierung Arnsberg verordnet.
- (2) Die genaue Abgrenzung des WSG Sundern-Stiepel mit seinen Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000. Für diese Satzung sind die Blätter 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2 und 2.3 relevant. Eine verkleinerte Darstellung dieser Blätter ist dieser Satzung beigelegt.

Hilfsweise hält die Stadt eine aktuelle Liste mit den Adressen der Grundstücke innerhalb der Schutzzonen II und III A bereit.

- (3) Der durch die Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Ferner sind auch alle weiteren Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 2 Abs. 8 der Abwassersatzung vom 03.06.2011), die

im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und dem Sammeln, Behandeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser dienen, zu prüfen. Dies sind insbesondere auch die Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage.

Von dieser Prüfpflicht ausdrücklich ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Führen zu prüfende Teile der Grundstücksentwässerungsanlage auch über fremde Grundstücke, so sind diejenigen zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, deren Abwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Anlagenteile verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist in

Zone II (engere Schutzzone) spätestens bis zum 31.12.2011 und in

Zone III A (weitere Schutzzone) spätestens bis zum 31.12.2013 durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser oder Luft durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird nur in begründeten Ausnahmefällen, mit Zustimmung der Stadt - Tiefbauamt zugelassen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung von den Grundstückseigentümern oder den sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG der Stadt - Tiefbauamt vorzulegen.
- (5) Die Bescheinigung erfolgt unter Verwendung des aktuellen Vordrucks, den die Stadt bereit hält. Der Vordruck fasst u. a. folgende Informationen, teils als beizufügende Anlagen zusammen:
1. Lageplan des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, ggf. Nebengebäude, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Rohrmaterialien und deren Dimensionen
 2. Angabe der Prüfverfahren und der zugrunde liegenden technischen Regelwerke, bei Teiluntersuchungen oder abschnittweiser Untersuchung ist die Zuordnung der Untersuchungsberichte im Lageplan unzweifelhaft abzugrenzen
 3. Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt:
 - Endergebnis der Prüfung der Anlage (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein ungenehmigter Drainagewasseranschluss oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet)

- bei einer optischen Prüfung ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen
4. Datum der Prüfung
 5. Name und Adresse der oder des Sachkundigen, die bzw. der die Prüfung durchgeführt hat
 6. Unterschriften der Eigentümer und der Prüferin oder des Prüfers

§ 4

Sanierung und Fristen zur Sanierung

- (1) Alle festgestellten Mängel der privaten Abwasseranlage, die die Betriebssicherheit oder die Dichtheit beeinträchtigen oder zu unzumutbaren Belästigungen führen, sind durch geeignete Sanierungsmaßnahmen in angemessener Frist zu beseitigen. Sofern nicht ohnehin kürzere Fristen einzuhalten sind, soll eine Sanierung innerhalb von 12 Monaten erfolgen, sie muss in jedem Fall aber spätestens innerhalb von 24 Monaten erfolgt sein.
- (2) Folgende Schäden sind umgehend zu beseitigen:
 - Schäden, die die Standsicherheit von Bauwerken oder die Verkehrssicherheit von Wegen und Plätzen gefährden oder sonst eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen darstellen
 - alle Schäden in Zone II (engere Schutzzone), die die Dichtheit des zu prüfenden Entwässerungssystems in Frage stellen
- (3) Sanierte Abwasseranlagen bzw. deren sanierte Teileabschnitte sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Luft oder Wasser auf Dichtheit zu prüfen.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nicht den Anforderungen in § 3 Abs. 5 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die prüfpflichtige Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen oder die erforderliche Sanierung nicht fristgerecht ausführen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 7
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bochum, 29. September 2011 Die Oberbürgermeisterin: Dr. Ottilie Scholz

Wasserschutzgebiet Sondern-Stiepel gem. Schutzgebietsverordnung vom 08.02.1993
 aneinander gefügte Blätter 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2 und 2.3 der Schutzgebietkarte
 (verkleinerte Darstellung, Maßstab etwa 1/15000 statt 1/5000 im Original)



1.1 Bochum-Weitmar-Neuling

1.2 Bochum-Weitmark

1.3 Bochum, Schrick

2.1 Bochum-Sondern

2.2 Bochum-Brockhausen

2.3 Bochum-Stiepel

Wasserschutzgebiet
 Sondern-Stiepel
 Wasserbeschaffung
 Mittlere Ruhr GmbH

Diese Schutzgebietkarte ist Bestandteil
 der Wasserschutzgebietsverordnung des
 Regierungspräsidenten in Arnsberg
 vom 02.02.1993, Nr. 2, S. 447/479
 Arnsberg, den 08. FEB. 1993
 Der Regierungspräsident

Aufgezeichnet	Markus
Staatliches Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft	
Bearbeitung	
Wasserwirtschaft	Geologie gen. u. Postkarte
Hagen, im BEZ. 1988	Der Leiter

- Verarbeitung durch SMAA Hagen - Weiterleitung der Katasterblätter 81 und 82
- Schutzzone I
 - Schutzzone II
 - Schutzzone III A
 - Gemarkungsgrenzen
 - Flurgrenzen
 - Flurnummern

